

Bürgermeister **Behner**: Der Erklärung trete ich auch bei, nachdem der Herr Referent erklärt hat, daß nicht bloß davon die Rede sei, daß der Grundsatz in §. 1 angenommen werde, sondern daß noch Zusätze und Paragraphen hinzugebracht werden müssen. Ist das der Fall, so wird die Sache viel leichter sich übersehen lassen, wenn eine Vorlage kommt, in der man sieht, daß die Regierung etwas bringen will, oder daß sie gar nichts bringen will, daß man also weiß, was die hohe Staatsregierung außer dem Grundsatz in §. 1 noch annimmt oder nicht annimmt.

Königl. Commissar **D. Einert**: Was den Mangel der Motive betrifft, so bedarf es der Motive durchaus nicht, nachdem man erklärt hat, daß man im Materiellen mit dem Paragraphen einverstanden ist. Die Regierung ist der Ansicht, daß etwas Weiteres, als was im Paragraphen enthalten ist, nicht in die Wechselordnung zu kommen hat, und wenn etwas weiter hineinkommen soll, so ist das ein Amendement dessen, der noch etwas Anderes zu sagen weiß.

v. **Welck**: Wenn der Herr Commissar sagte, daß man sich mit den Paragraphen der hohen Staatsregierung einverstanden habe, so kann dies höchstens von der Deputation gelten, die Kammer hat ihn noch nicht angenommen, und wird es auch nicht können, da sie noch viel weniger Kenntniß von den Regierungsmotiven hat, als die Deputation.

Secretair v. **Biedermann**: Es hat mir geschienen, als hätte der Herr Commissar bereits geäußert, daß es die Staatsregierung nicht für nothwendig halte, Motive vorzulegen; will aber die Staatsregierung keine Motive geben, so kann man auch keine fordern. Es schien aber auch, als wäre der Herr Referent mit dem Herrn Commissar darüber einverstanden, daß der Grundsatz, für den sich die Deputation erklärt hat, in die Wechselordnung selbst kommen solle. Ist das nun der Fall, so könnte ich auch nicht absehen, warum Motive gegeben werden sollen; es scheint mir auch gleichviel, ob man diesen Grundsatz, statt in einen, in 3, 4 oder 5 §§. brächte. Da wir bei der Berathung der Wechselordnung schon den Fall gehabt haben, daß statt eines Paragraphen des Entwurfs fünf vorgeschlagen worden sind, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch hier die Eintheilung dieses Paragraphen in mehrere vorgenommen werden soll. So habe ich den Herrn Referenten verstanden.

Referent Domherr **D. Günther**: Meine Meinung geht dahin, daß der Paragraph zwar richtig gefaßt, aber nicht vollständig ist, und daß wir wünschen müssen, die hohe Staatsregierung wolle, wenn sie eine anderweite Vorlage giebt, entweder Mehreres noch hinzusetzen, was im Deputationsberichte als wünschenswerth bezeichnet wird, oder die Güte haben, in den Motiven die Gründe anzugeben, warum sie das nicht thue.

Bürgermeister **Hübler**: Nach der Erklärung des Herrn Commissars sind die §§. 2, 3 und 4 der Beilage sub **○** von der Regierung als zurückgenommen zu betrachten, das Gleiche ist aber auch in Beziehung auf §. 1 der Fall, da der Herr Regie-

rungscommissar sich einverstanden erklärt, daß die Bestimmung dieses Paragraphen *salva redactione* an irgend einer Stelle der Wechselordnung selbst aufgenommen werde; mithin ist Einverständnis zwischen der Regierung und der Deputation vorhanden, wenn die Deputation empfiehlt, die Beilage sub **○** abzulehnen. Denn die Beilage existirt nach der Regierungserklärung nicht mehr. Wenn es sich unter diesen Umständen jetzt nur noch um eine andere Fassung des §. 1 handelt und um den Ort, wo er Aufnahme in dem Gesetze selbst zu finden habe, über den materiellen Inhalt desselben aber die Deputation mit der Regierung einig ist, so gebe ich anheim, ob nicht der Redactionsdeputation, die schon so vielfältige Aushülfe uns gewährt hat, auch hier die Fassung und Stellung des Paragraphen überlassen und von dem Antrage einer anderweiten Vorlage ganz abgesehen werden könne.

**D. Gross**: Der vom Herrn Bürgermeister Hübler ausgesprochenen Ansicht kann ich nicht beistimmen, sondern es scheint mir eine Umgestaltung und anderweite Fassung des 1. §. theils formell, theils materiell nothwendig. In materieller Hinsicht hat der Herr Referent schon bemerkt, daß der Paragraph wenigstens nicht vollständig sei, Zusätze bedürfe, auch eine Erläuterung dazu gegeben werden müsse. In formeller Hinsicht ist auch von Seiten des Königl. Commissars erwähnt worden, daß der Paragraph an eine andere Stelle zu verweisen sei. In jeder Hinsicht ist es also wohl angemessen, daß die Staatsregierung, in so fern sie nicht ein besonderes Gesetz vorlegen will, einen Antrag an die Ständeversammlung bringt, den Paragraphen in einer abgeänderten Fassung an irgend einer geeigneten Stelle der Wechselordnung einzuschalten.

Präsident v. **Carlowitz**: Wenn es sich um Einbringung von Gesetzentwürfen Seiten der Staatsregierung handelt, dann sind wir allerdings befugt, Motive zu verlangen; denn es ist eine Vorschrift der Verfassungsurkunde, daß kein Gesetz ohne Motive an die Kammer gebracht werden darf.

Königl. Commissar **D. Einert**: Die Regierung könnte unter allen Umständen eine andere Fassung nicht vorschlagen, sondern müßte Vorschläge erwarten, um sich darüber zu erklären, ob sie sie für überflüssig halte oder nicht. Die Regierung hat in diesem Sache alles das erschöpft, was für das Bedürfnis einer Wechselordnung gehörig erscheint.

Präsident v. **Carlowitz**: Es scheint nichts weiter bemerkt werden zu wollen, und ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Bekanntlich habe ich die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu richten, das Deputationsgutachten aber kommt darauf hinaus, die Regierungsvorlage abzulehnen und eine neue zu beantragen, die auf gewisse bereits dargelegte Principien gebaut sein soll. Damit gewissermaßen in Widerspruch steht der Antrag des Herrn Secretairs Ritterstädt, der dahin gerichtet war, daß die Kammer beschließen wolle, den 1. §. der Vorlage an die Deputation mit dem Auftrage zurückgelangen zu lassen, darüber einen besondern Bericht zu erstatten, worauf die andern Paragraphen im Einverständnis mit der Staatsregierung abgelehnt werden möchten. Wenn ich die erste Frage